

für diese Heizung vorgesehenen Regulierorgane (Kühlerklappen, Gebläseschalter) sind in Griffnähe des Fahrzeugführers anzuordnen;

d) Heizungen, bei denen der Wärmeaustausch über Wasser als Wärmeträger in Spezialradiatoren erfolgt, wobei das Wasser durch Verbrennen des Kraftstoffes (Benzin oder Dieselöl) erwärmt wird. Die auf diesem Prinzip beruhenden Heizungen müssen den Bestimmungen des § 51 entsprechen;

e) Spezialheizkörper mit elektrischer Widerstandsheizung (Heizdrähte);

f) Heizungen, bei denen der Wärmeaustausch durch direkte mit Propagas (Industriegas) beheizte Spezialheizkörper im Fahrzeugraum geschieht oder über Wasser als Wärmeträger, das durch Propagas erhitzt seine Wärme an den Luftstrom eines Luftgebläses abgibt. Die auf diesem Prinzip beruhenden Heizungen müssen der Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes), ferner den hierzu erlassenen technischen Grundsätzen und den Richtlinien für die Abnahme und Überwachung von Kraftfahrzeugen mit Antrieb oder Heizung durch Flüssiggas entsprechen. Bei Unterbringung des Heizaggregates im Fahrzeugraum muß die Flamme gut sichtbar sein;

g) transportable Spezialheizkörper über Katalysator-Drahtgeflecht unter Verwendung von Leichtbenzin (Katalytöfen).

(3) Alle nicht angeführten Heizungsarten (Frischluftheizung mit Spezialauspufftopf, Kohlenheizung, Dalli-Kohle usw.) sind zur Beheizung von Fahrgasträumen und Führerkabinen nur statthaft, wenn ihre Betriebssicherheit durch eine Typprüfung nachgewiesen ist.

§ 55

Dampfkessel und Gaserzeuger

(1) Dampfkessel müssen der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. S. 553, Ber. S. 864) entsprechen.

(2) Dampfkessel oder Gaserzeuger müssen so gesichert sein, daß Funkenauswurf und Herausfallen von Brennstoff resten ausgeschlossen ist. Brennbare Teile des Fahrzeuges sind gegen starke Erhitzungen zu schützen.

(3) Dampfkessel mit Zwangsdurchlauf und mit einer Rohrschlange bis zu 35 l Gesamtvolumen, Sauggaserzeugeranlagen und Druckgaserzeugeranlagen mit einem jeweiligen Aufladeüberdruck bis zu 2 at sind in dem Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge nach dieser Verordnung erlaubnis- oder abnahmepflichtig. Weitergehende Bestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 56

■ Elektrische Einrichtungen

(1) Elektrische Einrichtungen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen außerhalb des Verbrennungsraumes der Antriebsmaschine hervorrufen können.

(2) Erzeugungs-, Speicher-, Verbrauchs- und Schaltgeräte für Elektroenergie, ausgenommen Meßeinrichtungen für Kraftstoffbehälter, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kraftstoffbehältern und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Kraftstoffe angeordnet werden.

(3) Alle von der Energiequelle ausgehenden Stromkreise, die im Dauerbetrieb genutzt werden können, sind einpolig abzuschleimen. In Fahrzeugen, in denen Batterien mit einer Kapazität von mehr als 84 Ah (gemessen bei einer 20stündigen Entladungszeit) verwendet werden, muß die gesamte elektrische Anlage durch einen Hauptschalter abschaltbar sein, soweit nicht Schalter Verwendung finden, die nach Betätigung zwangsläufig ausschalten.

(4) Kraftfahrzeuge müssen gemäß den geltenden Bestimmungen funktentstört sein.

§ 57

Allgemeine Grundsätze für die Beleuchtungseinrichtungen

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhängfahrzeuge müssen mit den in den §§ 58, 59 Absätzen 1 und 2, §§ 61, 62 und 70 Abs. 4 vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Zusätzlich können die in dem § 59 Abs. 3 und im § 60 beschriebenen Beleuchtungseinrichtungen angebracht werden. Ihre Anbringung muß den in dieser Verordnung festgelegten Maßen entsprechen. Sie müssen jederzeit einsatzbereit und dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(2) Für Laternen (Sturmlaternen und ähnlichen), die zur Beleuchtung oder Kenntlichmachung von Kraftfahrzeugen oder deren Anhängfahrzeugen benutzt werden, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß. Die Laternen können am Tage zum Schutz vor Beschädigungen an anderer Stelle des Fahrzeuges oder Zuges untergebracht sein.

S 58

Fahrbahnbeleuchtung

(1) Für die Beleuchtung der Fahrbahn darf nur weißes oder schwachgelbes Licht verwendet werden.

(2) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei gleichfarbig und gleichstark nach vorn leuchtenden Scheinwerfern ausgerüstet sein. An Kraftfahrzeugen — auch mit Seitenwagen — und an Kraftfahrzeugen, deren Breite 110 cm nicht übersteigt, ist nur ein Scheinwerfer erforderlich. Bei Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h genügen zwei Leuchten ohne Scheinwerferwirkung.

(3) Paarweise angebrachte Scheinwerfer oder Leuchten müssen in gleicher Höhe und in gleichem Abstand von der Fahrzeugmitte angeordnet sein. Der tiefste Punkt der Lichtaustrittsöffnung darf nicht höher als 100 cm — bei Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft nicht höher als 120 cm — über der Fahrbahn liegen. Er darf nicht tiefer als 60 cm — bei Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 1000 cm³ nicht tiefer als 50 cm — über der Fahrbahn liegen. Scheinwerfer müssen an den Fahrzeugen einstellbar und so befestigt sein, daß kein unbeabsichtigtes Verstellen eintreten kann.